

§ 11 HSG Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden

HSG - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.11.2025

1. (1) Die Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden sind:
 1. Vertretung der Interessen und Förderung der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, soweit sie über den Wirkungsbereich einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hinausgehen und diese nicht von der an der jeweiligen Bildungseinrichtung eingerichteten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wahrgenommen wird;
 2. Bekanntgabe und Verteilung der Studierendenbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge;
 3. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
 4. Verfügung über das Budget der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
 5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
 6. 5a. Beschlussfassung über die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 40 Abs. 3;
 7. Führung der für die Erledigung der Aufgaben notwendigen Verwaltungseinrichtungen;
 8. Beschlussfassung über die Durchführung oder Koordinierung von Projekten, soweit diese nicht zum Wirkungsbereich der einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gehören;
 9. Durchführung von Schulungen für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, soweit eine einheitliche, bundesweite Durchführung der Schulung zweckmäßig ist;
 10. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
 11. Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden;
 12. Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerber.
2. (2) Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen Hochschulvertretungen im Einvernehmen Aufgaben übertragen werden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at